

Wunsch schließen, daß es dem inzwischen im achten Lebensjahrzehnt stehenden Autor vergönnt sein möge, in gleicher Form auch die als Band 5 geplanten Nachträge zur Ausgabe der Kaiserbildnisse und die als Band 6 vorgesehenen Spezialarbeiten über einzelne Herrschaftszeichen vorzulegen.

Marburg

Kurt-Ulrich Jäschke

Troels Dahlerup: *Det Danske Sysselprovsti i Middelalderen*. København (G. E. C. Gads Forlag) 1968. 411 S., 1 Karte, kart. (Deutsche Zusammenfassung).

Nach einer Reihe von Vorarbeiten hat T. Dahlerup mit dem vorliegenden Werk, seiner theologischen Dissertation, unter gründlicher und vollständiger Aufarbeitung der Quellen die Geschichte einer Institution geschrieben, die im allgemeinen Kirchenrecht unter der Bezeichnung „Archidiakonat“ bekannt ist.

In den norddeutschen Diözesen Bremen und Verden hatte sich jedoch kein Archidiakonatsystem entwickelt, vielmehr wurden hier einzelne Kanoniker mit der Betreuung eines bestimmten Diözesanteilgebiets beauftragt, einer *obedientia*. Sie erhielten damit eine Stellung, die dem Ende des 13. Jahrhunderts aufkommenden Offizialssystem entsprach. Im Zuge der gemeinkontinentalen Entwicklung begann dieses Amt benefiziale Züge anzunehmen, während in anderen Gebieten sich das Archidiakonatsystem verfestigte. Träger einer Lokaljurisdiktion der beschriebenen Zwischenstufe führten meist den Titel „Propst“, waren Mitglieder des Domkapitels, doch befanden sich vielfach gerade die Prälatten des Kapitels (Dompropst, Domdekan, Kantor, Archidiakon) im Besitz fester Verwaltungsbezirke, in denen sie stellenweise ein eigenes, vom Bischof unabhängiges Offizialsystem aufbauten.

Das Vorbild Bremens, dem Skandinavien bis 1104 verpflichtet war, ebenso die noch unfeudalen Kirchenverhältnisse im Norden empfahlen die Übernahme des Propsteisystems in Dänemark (einschließlich Rügens), Norwegen und Schweden.

T. Dahlerup untersucht im ersten Teil das Aufkommen und die Entwicklung des Propstamtes in Skandinavien von der Mitte des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts und vergleicht damit die Verhältnisse in anderen europäischen Diözesen. Im zweiten Teil gibt er eine genaue Übersicht über die Propsteien und ihre Machtstellung in den einzelnen Bistümern. Im dritten, mehr systematischen Teil wird zunächst die Verfestigung wie steigende Ablösung des dänischen Propstamtes im Spätmittelalter geschildert. Er bietet dann einen Vergleich zum Amtsspiegel des Archidiakons, um danach die Einzelaufgaben und Rechte der Lokalpropste aufzuführen. Dieser Aufbau führt naturgemäß zu Wiederholungen, doch sind sie der Einarbeitung des Lesers in den spröden und vielgestaltigen Stoff nur förderlich.

Schon bei der Einteilung Dänemarks in feste Bistümer durch König Svend Estridsen um 1060 hatte man sich nicht sklavisch an die weltliche Einteilung Jütlands in Syssel gehalten, doch folgte man soweit möglich der Untereinteilung in Herreds (Harden). Ab Mitte 12. Jahrhunderts, der großen Organisationsperiode in der skandinavischen Kirche, tauchen örtliche Jurisdiktionsträger unter der Bezeichnung „Propst“ auf, denen in Jütland meist ein Syssel unterstand. Im Erzstift Lund wurde diese Entwicklung schon durch Erzbischof Absalon abgebrochen zugunsten einer Einteilung in Landdekanate, die auf den Herreds aufbaute. Ähnliche eigene Wege ging das Bistum Aarhus, das nur Herredspropste kannte, die seit etwa 1300 einem bischöflichen Offizial unterstanden und mit einigen Ausnahmen keine benefiziale Stellung erlangten, deren Amt vielmehr den *officium*-Charakter bewahrte.

Wie dem Archidiakon oblag dem „Sysselpropst“ die jährliche Visitation der Niederkirchen seines Sprengels zwecks Aufsicht über die Verwaltung von Inventar und Gebäuden, wofür ihm im Lauf des 13. Jahrhunderts die Kirchpfleger verantwortlich wurden, meist ohne die Pflicht zur Rechenschaftslage vor dem Bischof. Der Propst übte dabei auch die Sendiurisdiktion aus in den Fällen, die dem Bischof nicht vorbehalten waren. Umgekehrt wie beim Amt des Archidiakons scheint sich also die Jurisdiktionsaufgabe des skandinavischen Propstes aus den Verwaltungsbefugnissen entwickelt zu haben. Dahlerup geht darauf nicht ein, und die Quellenlage der Früh-

stufe dürfte hier kaum sichere Schlüsse erlauben. Für beide Aufgaben standen dem Propst Entgelte in Form der *procurationes* zu. Im Gegensatz zum Archidiakon hatte der Lokalpropst aber kaum Befugnisse über die Geistlichen seines Bezirks und auch nie Konsensrechte bei Änderung der Rechtslage einer Kirche oder eines Benefiziums. Diese übte das Domkapitel aus.

Überhaupt war die Machtstellung der Sysselpröpste sehr abhängig von der Position der entsprechenden Domkapitel gegenüber dem Bischof. Die stärkste Stellung hatten sie in Ribe, wo der Bischof praktisch ganz von der Verwaltung der Niederkirchen ausgeschlossen war und die Pröpste echte Herrschaftsrechte ausübten. Ähnliches gilt für Schleswig, Roskilde und Odense, jedoch gelang es in den beiden letzteren den Bischöfen in der zweiten Hälfte des 15. bzw. zu Anfang des 16. Jahrhunderts, alle bzw. die meisten Lokalpropsteien niederzulegen. Nur im Stift Schleswig kann von einem ungebrochenen Verhältnis zwischen Bischof und Pröpsten gesprochen werden. Wo die Domkapitel einer Ordensregel folgten, stellten sie die Lokalpröpste nicht selbst, sondern entweder (Viborg, Odense) der Säkularklerus oder in Børglum das Nachbarkapitel Ribe, das selbst zwischen regulierter und säkularer Organisation schwankte. Auch kommen mit Ausnahme des Kopenhägener Kapitels keine Klöster als Träger bischöflicher Vollmachten vor, wie es in Deutschland allgemein üblich war.

Die politische Einstellung der Pröpste war seit Beginn ihres Auftretens meist königsfreundlich, denn ihre benefiziale Stellung, soweit sie erreicht wurde, förderte die Ämterhäufung und damit die Möglichkeit, in Dienste des Königs einzutreten. Andererseits unterstützten gern die Könige die Pröpste, um die Macht der Bischöfe einzuschränken. Auf Rügen und Langeland waren die Propsteien zeitweise Sekundogenituren des rügischen Fürsten- bzw. schleswigschen Herzogshauses. In die meisten Rechte der Pröpste trat nach der Reformation die Krone ein.

Die erste Krise des Propstamtes war rechtlicher Natur: Die Promulgation des Liber sextus 1298, dessen Konstitution Romana ecclesia (von 1246) das Offizialsystem bekannt machte, das auch in die dänischen Bistumsverwaltungen Eingang fand. Die gut etablierten Propsteien erreichten jetzt eine benefizierte Stellung, während andere niedergelegt wurden. Die Agrarkrise des späten 14. Jahrhunderts traf besonders die Einnahmen der Pröpste, so daß die weniger gut fundierten in die Stellung eines bischöflichen Offizials übergingen. Andere mußten ihre Gerichtsrechte niederlegen, weil sie den besser geschulten Offizialen nicht gewachsen waren. Was der Propstei bis ins 17. Jahrhundert blieb, war die Aufsicht über die Kirchenfabrik.

Seit der veralteten Arbeit von L. Helweg (De Danske Domkapitler, 1855) ist nur von J. O. Arhnung eine heutige Ansprüche genügende Geschichte eines einzelnen dänischen Domkapitels (Roskilde Domkapitels Historie I, 1937) erstellt worden. Um so bedeutender wirkt daher die Arbeit Dahlerups. Mit großer Behutsamkeit wird hier eine gewissenhafte Auswertung der oft bruchstückhaften, uneinheitlichen und verstreuten Quellen geboten, die nie mehr behauptet, als die Quellen nahelegen, also unangebrachte Generalisierungen vermeidet. Die Namengebung „Generaloffizial“ (häufig ab S. 51) ist ungewöhnlich und hätte deshalb erklärt werden müssen. Bei der Zitierung des Diplomatarium Suecanum hätte man sich gern die Bandangabe gewünscht. Die Verwendung des Propstnamens in den beiden Augustiner-Chorherrenregeln ist doch umgekehrt zu verstehen, als S. 77 geschildert. Die Regel Chrodegangs (c. 10) dürfte mehr zur Aufnahme dieses Namens beigetragen haben als die Aachener Regel, die c. 117 und 118 nur beiläufig den Propst erwähnt (MG Conc. II, 1 p. 398 f.).

Diese kleinen Bemerkungen tun dem wissenschaftlichen Wert der besprochenen Arbeit keinen Abbruch. Es bleibt nur zu wünschen, daß von T. Dahlerups Werk aus endlich in der skandinavischen Geschichtsforschung die Initialzündung ergeht, Darstellungen einzelner Bistümer und Domkapitel neu in Angriff zu nehmen.

Hilfer

W. Seegrün